



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

Generaldirektion Finanzen
Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder
Referat Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder
Der Referatsleiter

DE MASI Fabio
WIB 03M031
Bruxelles
Belgique

Brüssel, 23/01/2017

**BESCHEINIGUNG ÜBER DAS EINKOMMEN 2016
NACH ARTIKEL 10 DES ABGEORDNETENSTATUTS**

Hiermit wird bescheinigt, dass sich das von :

NAME EMPFÄNGER(IN) : DE MASI Fabio
Geburtsdatum : 07/03/1980
Identifikationsnummer : [REDACTED]

im Rahmen seines (ihres) Mandats im Europäischen Parlament für den Zeitraum vom
01/01/2016 bis zum 31/12/2016 bezogene Einkommen wie folgt zusammensetzt :

Bruttobetrag¹	100 182,42 EUR
Zu versteuernder Betrag	100 102,38 EUR
Unionssteuer²	-22 008,30 EUR

Diese Bescheinigung wird zur Abgabe von Steuererklärungen ausgestellt.



Sune HANSEN

¹ Bruttobetrag, gegebenenfalls nach Abzügen, gemäß Artikel 9, 10 und 11 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 5).

² Die Unionssteuer wird gemäß Artikel 12 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments und Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8) an der Quelle erhoben.

IdNr. [redacted]
Steuernummer [redacted]
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Steuerkasse
Hamburg
20095 Hamburg
Steinstraße 10
Tel.: 040/42853-3420

FHH Finanzamt, Pf 500471, 22704 HH
000002871

Gruber [redacted]



Bescheid für 2016
über
Einkommensteuer
Kirchensteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
Herrn Fabio de Masi [redacted] Hamburg

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.



Festgesetzt werden.....

Abrechnung (Stichtag 16.11.2017)
des Finanzamts für Steuererhebung in Hamburg

bereits getilgt.....

mithin sind zu viel entrichtet.....

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. kath. €
5.726,00	252,23	412,74
6.768,00	288,00	472,00
1.042,00	35,77	59,26

Das Guthaben von 1.137,03 € wird erstattet auf das Konto mit der
IBAN [redacted]

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ab Werbungskosten übrige Werbungskosten	228
Einkünfte	-228
Sonstige Einkünfte Einkünfte als Abgeordneter	100.102
Einkünfte	100.102
Summe der Einkünfte	99.874
Gesamtbetrag der Einkünfte	99.874

Bescheid für 2016 über E i n k o m m e n s t e u e r Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom 24.11.2017

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		99.874
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	7.653	
Beiträge zur Pflegeversicherung	2.342	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	9.995	
ab Beitragsrückerstattung	4.800	
verbleiben	5.195	5.195
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		5.195
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2016 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	1.650	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	2.877	
gezahlte Kirchensteuer	4.527	4.527
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		958
		5.485
Einkommen		89.194
ab Freibeträge für Kinder für das am [REDACTED] geborene Kind		3.624
zu versteuerndes Einkommen		85.570

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	85.570
ab ausländische Steuern	22.008
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	825
Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen	126
verbleiben	4.586
dazu Kindergeld für das am [REDACTED] geborene Kind	1.140
festzusetzende Einkommensteuer	5.726

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 3.624 €	85.570
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	4.586,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag	4.586,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	252,23



Bescheid für 2016 über E i n k o m m e n s t e u e r Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom 24.11.2017

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen	85.570
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	4.586,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von	4.586,00
	412,74

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 21.450 € steuerlich anerkannt. Für 1.650 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber hinausgehende Betrag von 19.800 € - höchstens 1.650 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen.

Für 1 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltspflicht nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Bei Fragen zur Berechnung der Kirchensteuer gibt auch die Kirche Auskunft unter der Nummer 040/30620-1044.

Bei der Ermittlung der abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge wurden Erstattungen der gesetzlichen Krankenkasse mildernd berücksichtigt. Bei Kostenerstattungen von selbstfinanzierten Gesundheitsmaßnahmen (§ 65a Abs. 1 SGB V) führen diese in bestimmten Fällen (Bonusvariante "Kostenerstattung") nicht zur Kürzung des Sonderausgabenabzugs. Die Krankenkassen ermitteln derzeit die betroffenen Versicherten. Nach abschließender Prüfung erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse im Laufe des Jahres 2017 eine entsprechende Bescheinigung, soweit Sie betroffen sind. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für eine Änderung des Steuerbescheides. Eines Einspruchs bedarf es insoweit nicht.

Der Festsetzung liegen Ihre (am 29.06.2017 um 07:47:16 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

